

**7. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der**  
**Stadt Lippstadt**  
**-Friedhofssatzung-**

Anlage 1

**vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Inhaltsübersicht wird unter Punkt IV. um folgenden Paragraphen ergänzt:

§ 17d Urnenstele/Urnenwand

**§ 2**

In § 3 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Patienten“ durch das Wort „Bewohner“ ersetzt.

**§ 3**

§ 8 Abs.5 erhält folgende Fassung:

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

**§ 4**

In § 13 Abs. 2 wird unter Buchstabe j) „Urnenkammer in einer Urnenstele/Urnenwand“ eingefügt.

**§ 5**

§ 17 d Urnenstele/Urnenwand wird eingefügt:

- (1) In den Urnenstelen/in und in der Urnenwand werden Urnenkammern als Grabstätte für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Die Urnennischen werden als Urnenwahlgräber angeboten.
- (2) In der Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (4) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Beauftragten der Stadt Lippstadt geöffnet und wieder verschlossen.
- (5) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die Urnenstele/Urnenwand.

## **§6**

In § 22 wird folgender Absatz eingefügt:

- (8) Die Urnenkammern von Urnenstelen und Urnenwänden sind so zu gestalten, dass angrenzende Urnenkammern nicht beeinträchtigt werden. Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die Kammerplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar. Religiöse Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden. Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Grabschmuck untersagt, wenn dadurch die unteren Urnenkammern verdeckt werden. Um Verschmutzungen und Schäden durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden, sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.